



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 24.03.2026

Violence Prevention Network – Deradikalisierungsarbeit im Freistaat Bayern

Violence Prevention Network (VPN) ist im Kontext der Deradikalisierungsarbeit auch für den Freistaat Bayern als nichtstaatliche Einrichtung tätig.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Auf welcher rechtlichen und vertraglichen Grundlage erfolgt die Zusammenarbeit staatlicher Stellen, insbesondere des Landeskriminalamts (BLKA), mit externen Trägern der Deradikalisierungsarbeit in Fällen mit sicherheitsrelevantem Bezug (wie VPN)? 4
- 1.2 Welche Zuständigkeits- und Entscheidungsstrukturen bestehen bei der Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und freien Trägern, insbesondere hinsichtlich der Fallsteuerung und Risikobewertung? 4
- 1.3 Welche Anforderungen werden an die Auswahl und Einbindung externer Träger gestellt, falls diese in besonders sensiblen Fallkonstellationen (z. B. Rückkehrer aus Konfliktgebieten) tätig werden? 4
- 2.1 Nach welchen Kriterien wird im Rahmen staatlicher geförderter Träger die fachliche und persönliche Eignung des eingesetzten Personals vorausgesetzt oder überprüft, insbesondere in Projekten mit sicherheitsrelevanter Zielgruppe? 5
- 2.2 Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die für die Tätigkeit erforderlichen Qualifikationen bereits bei Aufnahme der Fallarbeit vorliegen bzw. wie werden ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen bewertet? 5
- 2.3 Wie wird sichergestellt, dass bei personellen Veränderungen oder Einsparmaßnahmen die fachliche Qualifikation und Fallkontinuität Vorrang vor rein formalen Kriterien (z. B. Sozialauswahl) haben? 5
- 3.1 Nach welchen Kriterien entscheidet die Staatsregierung über die Beauftragung bzw. Förderung einzelner Träger im Bereich der Deradikalisierungsarbeit? 5

3.2	Nach welchen Kriterien und Verfahren steuert die Staatsregierung den parallelen Einsatz mehrerer Träger in einzelnen Fallkonstellationen, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung von Zuständigkeiten und die Vermeidung von Überschneidungen sowie eine wirtschaftliche Mittelverwendung?	5
4.1	Welche konkreten Kontrollmechanismen bestehen seitens der Staatsregierung, um die Einhaltung fachlicher, organisatorischer sowie Compliance-bezogener Standards bei geförderten Trägern der Deradikalisierungsarbeit sicherzustellen?	6
4.2	In welcher Form und Häufigkeit wird geprüft, ob interne Hinweise auf mögliche fachliche oder strukturelle Defizite bei geförderten Trägern zutreffen (bitte mit Angabe der Auswirkungen, die solche Hinweise auf die laufende Fallarbeit haben)?	6
4.3	Welche Anforderungen stellt die Staatsregierung an die Ausgestaltung interner Governance- und Qualitätssicherungsmechanismen bei geförderten Trägern, einschließlich der Regelungen zur Letztentscheidungsbefugnis über den Einsatz von Personal in der Fallarbeit bei bestehenden fachlichen Bedenken (bitte mit Angabe der Maßnahmen, durch die sie deren Umsetzung im Rahmen der Fachaufsicht überprüft)?	6
5.1	Welche Verfahren bestehen, um Hinweisen auf mögliche fachliche, organisatorische oder strukturelle Defizite bei geförderten Trägern nachzugehen, einschließlich der dabei vorgesehenen Informationswege an staatliche Stellen sowie der in diesem Zusammenhang üblichen Prüf- und Folgemaßnahmen?	6
5.2	Welche Bedeutung kommt solchen Hinweisen für laufende Förderentscheidungen oder die Fortführung von Projekten zu?	7
6.1	Welche Anforderungen stellt die Staatsregierung an die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes bei staatlich geförderten Trägern?	7
6.2	Wie wird überprüft, ob interne Meldesysteme vorhanden sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen?	7
6.3	Welche Möglichkeiten bestehen für Beschäftigte geförderter Träger, sich bei Bedarf auch an externe staatliche Stellen zu wenden?	7
7.1	Nach welchen Maßstäben beurteilt die Staatsregierung die Angemessenheit der Vergütung von Personal in geförderten Trägern im Verhältnis zum öffentlichen Dienst?	7
7.2	Wie wird die Einhaltung des sog. Besserstellungsverbots in der Praxis überprüft?	7
7.3	Inwieweit werden besondere Anforderungen oder Verantwortlichkeiten der Tätigkeit bei der Bewertung der Eingruppierung berücksichtigt, einschließlich der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen fachlicher Eigenverantwortung der Träger und der Entscheidungsbefugnis staatlicher Sicherheitsbehörden (z. B. BLKA), insbesondere bei Risikobewertungen?	7

8.1	Welche Prüfungen, Kontrollen oder Bewertungen hat die Staatsregierung in den letzten fünf Jahren konkret hinsichtlich der fachlichen, organisatorischen und Governance-Strukturen von VPN in Bayern durchgeführt?	8
8.2	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Wirksamkeit der Arbeit von VPN in Bayern vor, insbesondere im Hinblick auf die Betreuung hochsensibler Fälle (z. B. Rückkehrer aus Kampfgebieten)?	8
8.3	Welche Maßnahmen oder Empfehlungen wurden aus diesen Prüfungen bzw. Bewertungen abgeleitet (bitte mit Angabe der Maßnahmen der Überwachung bzw. der Beobachtung, die seitens der Staatsregierung vorgenommen werden)?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 15.04.2026

Vorbemerkung

Die Beantwortung der Anfrage bezieht sich auf die Deradikalisierungsarbeit im Zusammenhang mit Violence Prevention Network gGmbH (VPN). Entsprechend bezieht sich die Beantwortung auf die Deradikalisierungsarbeit im Phänomenbereich des Islamismus.

1.1 Auf welcher rechtlichen und vertraglichen Grundlage erfolgt die Zusammenarbeit staatlicher Stellen, insbesondere des Landeskriminalamts (BLKA), mit externen Trägern der Deradikalisierungsarbeit in Fällen mit sicherheitsrelevantem Bezug (wie VPN)?

Es bestehen aktuell zwei Dienstleistungsverträge des Landeskriminalamts (BLKA) mit VPN. Gegenstand dieser Verträge ist die Einbringung von Beratungsleistungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Deradikalisierung bei bereits radikalisierten, sich in einem Radikalisierungsprozess befindlichen bzw. radikalierungsgefährdeten Personen sowie die Beratung und Betreuung deren Umfelds. Darüber hinaus besteht derzeit im Bereich der Deradikalisierung keine vertraglich geregelte Zusammenarbeit mit anderen externen Trägern.

1.2 Welche Zuständigkeits- und Entscheidungsstrukturen bestehen bei der Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und freien Trägern, insbesondere hinsichtlich der Fallsteuerung und Risikobewertung?

Im BLKA ist das Sachgebiet 515 – Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Risikoanalyse (KomZ) zuständig für die Bearbeitung und Koordination von Maßnahmen im Bereich der Deradikalisierung mit sicherheitsrelevantem Bezug. In der Regel beauftragt das KomZ bei geeigneten Sachverhalten VPN und koordiniert die weitere Bearbeitung. VPN wird ein Sicherheitsleitfaden als Orientierungshilfe zum frühzeitigen Erkennen sicherheitsrelevanter Indikatoren zur Verfügung gestellt. Dieser regelt unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Verständigungspflichten und ist bindender Bestandteil der Verträge. Die Risikobewertung wird jedoch ausschließlich durch das KomZ vorgenommen, auch anhand ggf. anonym geschilderter Sachverhalte seitens des externen Trägers.

1.3 Welche Anforderungen werden an die Auswahl und Einbindung externer Träger gestellt, falls diese in besonders sensiblen Fallkonstellationen (z. B. Rückkehrer aus Konfliktgebieten) tätig werden?

Die Entscheidung erfolgt orientiert an dem jeweiligen Einzelfall und kann daher nicht pauschal oder abschließend beschrieben werden. Grundsätzlich wird jedoch auf die fachliche Qualifikation geachtet. Darüber hinaus sind beim KomZ Expertisen aus dem Bereich des polizeilichen Staatsschutzes, der Islam- und Politikwissenschaften, der Sozialwissenschaft, der Sozialpädagogik und der Psychologie vorhanden, sodass dort ergänzend eine Beratungskompetenz besteht. Dementsprechend können besondere Fallkonstellationen eigenständig ohne Beauftragung des externen Trägers direkt vom KomZ bearbeitet werden.

2.1 Nach welchen Kriterien wird im Rahmen staatlicher geförderter Träger die fachliche und persönliche Eignung des eingesetzten Personals vorausgesetzt oder überprüft, insbesondere in Projekten mit sicherheitsrelevanter Zielgruppe?

Vertragsbestandteil ist jeweils der Einsatz von geeigneten und fachlich qualifizierten Fachkräften. Der externe Träger verpflichtet sich, nur hinreichend qualifiziertes, spezialisiertes und erfahrenes Personal einzusetzen. Dieses muss fachspezifische Kompetenzen wie interkulturelle Fähigkeiten und weitere Qualifikationen vorweisen. Es ist auch vertraglich festgelegt, welche Qualifikationen die Leitung der zivilgesellschaftlichen Beratungsstelle aufweisen muss. Die Leistungsbeschreibungen, die ebenfalls Bestandteil der Verträge sind, enthalten eine detaillierte Aufstellung der Anforderungen an die pädagogische Arbeit sowie auch an den Betrieb der Beratungsstelle.

2.2 Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die für die Tätigkeit erforderlichen Qualifikationen bereits bei Aufnahme der Fallarbeit vorliegen bzw. wie werden ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen bewertet?

2.3 Wie wird sichergestellt, dass bei personellen Veränderungen oder Einsparmaßnahmen die fachliche Qualifikation und Fallkontinuität Vorrang vor rein formalen Kriterien (z. B. Sozialauswahl) haben?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

VPN ist vertraglich verpflichtet, nur hinreichend qualifiziertes Personal einzusetzen.

3.1 Nach welchen Kriterien entscheidet die Staatsregierung über die Beauftragung bzw. Förderung einzelner Träger im Bereich der Deradikalisierungsarbeit?

Die angeführten Dienstleistungsverträge werden nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß den rechtlichen Vorgaben neu ausgeschrieben. Bestandteil der Ausschreibung sind dabei u. a. Anforderungs- und Leistungsbeschreibungen sowie Vertragsbedingungen, die inhaltlich den oben genannten Kriterien entsprechen.

3.2 Nach welchen Kriterien und Verfahren steuert die Staatsregierung den parallelen Einsatz mehrerer Träger in einzelnen Fallkonstellationen, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung von Zuständigkeiten und die Vermeidung von Überschneidungen sowie eine wirtschaftliche Mittelverwendung?

Im Bereich der Deradikalisierungsarbeit ist aktuell lediglich ein externer Träger unter Koordination und Controlling des KomZ vertraglich eingebunden.

4.1 Welche konkreten Kontrollmechanismen bestehen seitens der Staatsregierung, um die Einhaltung fachlicher, organisatorischer sowie Compliance-bezogener Standards bei geförderten Trägern der Deradikalisierungsarbeit sicherzustellen?

In den Verträgen mit dem externen Träger wird dieser verpflichtet, fortlaufend das Qualitätsmanagement sowie das Controlling für die Beratungsleistung durchzuführen und den Betrieb der Beratungsstelle sowie die Bearbeitung der Fälle zu dokumentieren. Dem KomZ sind jährlich ein Geschäftsbericht, ein verbindlicher Finanzierungsplan sowie monatlich ein Tätigkeitsbericht hinsichtlich der eingesetzten Ressourcen vorzulegen. Der Träger hat über die Mittelverwendung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus sind Bestimmungen für den Informationsaustausch und das Fallmonitoring, insbesondere für sicherheitsrelevante Fälle vertraglich festgelegt.

Die fachliche Bewertung der Fallarbeit des externen Trägers im Bereich der Deradikalisierung wird unter anderem über standardisierte Fallbesprechungsformate sichergestellt, die aktuell mindestens im zweiwöchentlichen Rhythmus stattfinden. Darüber hinaus erfolgt ein regelmäßiger Fachaustausch zwischen VPN und KomZ.

4.2 In welcher Form und Häufigkeit wird geprüft, ob interne Hinweise auf mögliche fachliche oder strukturelle Defizite bei geförderten Trägern zutreffen (bitte mit Angabe der Auswirkungen, die solche Hinweise auf die laufende Fallarbeit haben)?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 4.1 verwiesen. Darüber hinaus kann keine pauschale Beauskunftung erfolgen, da sich die Auswirkungen immer am jeweiligen Einzelfall orientieren müssen.

4.3 Welche Anforderungen stellt die Staatsregierung an die Ausgestaltung interner Governance- und Qualitätssicherungsmechanismen bei geförderten Trägern, einschließlich der Regelungen zur Letztentscheidungsbefugnis über den Einsatz von Personal in der Fallarbeit bei bestehenden fachlichen Bedenken (bitte mit Angabe der Maßnahmen, durch die sie deren Umsetzung im Rahmen der Fachaufsicht überprüft)?

Der externe Träger unterliegt nicht der Weisungsbefugnis des BLKA. Jedoch sind die gegenseitige Rücksichtnahme im Sinne einer bedarfsgerechten Fallbearbeitung und auch die Lösungsfindung zur Sicherung der Leistungsqualität Vertragsgegenstand. Das BLKA kann bei fachlichen Bedenken, die auf das eingesetzte Personal zurückzuführen sind, intervenieren sowie den Austausch von Beratenden des externen Trägers verlangen, wenn diese wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen.

5.1 Welche Verfahren bestehen, um Hinweisen auf mögliche fachliche, organisatorische oder strukturelle Defizite bei geförderten Trägern nachzugehen, einschließlich der dabei vorgesehenen Informationswege an staatliche Stellen sowie der in diesem Zusammenhang üblichen Prüf- und Folgemaßnahmen?

Eine allgemeine Beantwortung der Fragestellung ist nicht möglich. Der Umgang mit Mängeln in der Leistung und/oder der Zusammenarbeit ist Bestandteil der spezifischen

vertraglichen Regelungen. Geeignete Verfahren bzw. Vorgehensweisen, um bekannt gewordenen Defizite nachzugehen, müssen sich am jeweiligen Einzelfall orientieren.

5.2 Welche Bedeutung kommt solchen Hinweisen für laufende Förderentscheidungen oder die Fortführung von Projekten zu?

Die Zusammenarbeit mit dem externen Träger im Bereich der Deradikalisierung erfolgt nicht im Rahmen einer Projektförderung, sondern in Form von Dienstleistungsverträgen. Oben genannte Defizite könnten eine Vertragsverletzung darstellen mit den entsprechenden möglichen vertragsrechtlichen Folgen bis hin zur Kündigung.

6.1 Welche Anforderungen stellt die Staatsregierung an die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes bei staatlich geförderten Trägern?

Die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes ist in den aktuellen Verträgen mit dem externen Träger im Bereich Deradikalisierung nicht geregelt.

6.2 Wie wird überprüft, ob interne Meldesysteme vorhanden sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen?

Der derzeitige Vertragspartner VPN hat eine entsprechende Meldestelle eingerichtet.

6.3 Welche Möglichkeiten bestehen für Beschäftigte geförderter Träger, sich bei Bedarf auch an externe staatliche Stellen zu wenden?

Es bleibt unklar, welcher Bedarf hier gemeint ist. Entsprechend kann die Frage nicht beantwortet werden.

7.1 Nach welchen Maßstäben beurteilt die Staatsregierung die Angemessenheit der Vergütung von Personal in geförderten Trägern im Verhältnis zum öffentlichen Dienst?

7.2 Wie wird die Einhaltung des sog. Besserstellungsverbots in der Praxis überprüft?

7.3 Inwieweit werden besondere Anforderungen oder Verantwortlichkeiten der Tätigkeit bei der Bewertung der Eingruppierung berücksichtigt, einschließlich der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen fachlicher Eigenverantwortung der Träger und der Entscheidungsbefugnis staatlicher Sicherheitsbehörden (z. B. BLKA), insbesondere bei Risikobewertungen?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens wird seitens der Träger ein Finanzierungsplan vorgelegt, in welchem die Personalkosten und die jeweiligen tariflichen Eingruppierungen dargelegt werden. Der Träger erbringt seine Leistungen als selbstständiger Unternehmer und die Mitarbeiter des Trägers treten in kein Arbeitsverhältnis zum BLKA. Der Träger muss die Anforderung erfüllen, fachlich hinreichend

qualifiziertes Personal einzusetzen. Insofern können Auskünfte des Trägers über die Eingruppierung einen Hinweis darauf geben, ob diese Anforderung erfüllt werden kann. Es besteht keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Träger in Bezug auf die Eingruppierung. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 1.2 verwiesen.

8.1 Welche Prüfungen, Kontrollen oder Bewertungen hat die Staatsregierung in den letzten fünf Jahren konkret hinsichtlich der fachlichen, organisatorischen und Governance-Strukturen von VPN in Bayern durchgeführt?

Die aktuellen Dienstleistungsverträge mit VPN wurden jeweils mit Laufzeitbeginn 01.01.2024 geschlossen und im Rahmen der Ausschreibung u. a. nach den genannten Kriterien geprüft. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 4.1 verwiesen.

8.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Wirksamkeit der Arbeit von VPN in Bayern vor, insbesondere im Hinblick auf die Betreuung hochsensibler Fälle (z. B. Rückkehrer aus Kampfgebieten)?

Grundsätzlich lässt sich die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen nicht pauschal messen.

Bezogen auf den Phänomenbereich „Rückkehrende aus Kampfgebieten“ wird eine Einbindung des externen Trägers grundsätzlich erst nach Abschluss eines Strafverfahrens angestrebt, um einem Spannungsfeld zwischen vertrauensvoller Zusammenarbeit und Auswirkungen auf das Strafverfahren vorzubeugen.

8.3 Welche Maßnahmen oder Empfehlungen wurden aus diesen Prüfungen bzw. Bewertungen abgeleitet (bitte mit Angabe der Maßnahmen der Überwachung bzw. der Beobachtung, die seitens der Staatsregierung vorgenommen werden)?

Wichtig ist, die Bedürfnisse des Strafverfahrens bzw. der Gefahrenabwehr zu berücksichtigen und gleichzeitig frühzeitig Maßnahmen zur Deradikalisierung zu prüfen bzw. einzuleiten.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 1.3 und 8.2 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.